

## **Satzung des Öko-Dorf Brodowin e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Ökodorf Brodowin e.V.“
2. Der Sitz in Brodowin, Kreis Barnim, im Land Brandenburg.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Brodowin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 224 am 25.11.1991 eingetragen.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereines**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, für das Gebiet der Gemeinde Brodowin den Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die Heimatpflege und die Dorfkultur unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Erkenntnisse der Ökologie zu fördern.
2. Zur praktischen Durchsetzung der Ziele macht es sich der Verein zur Aufgabe,
  - o Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Führungen in Dorf und Landschaft durchzuführen,
  - o Ständige und wechselnde Ausstellungen einzurichten und zu betreuen,
  - o Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Bereich des Umweltschutzes und der Ökologie zu vermitteln und zu verbreiten,
  - o Bei Planungen und Satzungsverfahren der Gemeinde, die für die Landschaft und die Umwelt der Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken,
  - o Konkrete Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen und
  - o Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen mit entsprechenden Zielsetzungen zu pflegen.
3. Der Verein ist eigenständig und parteipolitische und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zum Verein steht jeder Person, sofern sie die Satzung anerkennt und sich aktiv für die Ziele des Vereines einsetzt, frei.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung beantragt und durch den Vorstand des Vereines bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Er ist dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu erklären.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzung und Ziele des Vereines verstoßen hat. Das Mitglied kann gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ansprüche des Vereines gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung mehr als zwei Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn das Mitglied die rückständigen Beiträge an den Verein zahlt.

### **§ 4 Beträge, finanzielle Angelegenheiten**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die bis zum Ende des ersten Quartals im Jahr zu entrichten sind.
2. Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln kann der Verein Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate, sowie Sachspenden zur Erfüllung ihrer Ziele annehmen.
3. Der Verein bemüht sich um finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand zur Absicherung der praktischen und organisatorischen Arbeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist zu ordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt 21 Tage. Außerordentliche Versammlungen können mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören mindestens
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Jahreskassen- und Prüfungsberichtes sowie die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Erteilung der Entlastung für den Vorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereines.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abberufung des Vorstandes sowie Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Es muss vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben sein.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt; wobei der Schatzmeister befugt ist, die Finanzgeschäfte des Vereins im Rahmen des Internet-Banking allein zu führen; Rechnungen ab 400 Euro sind vor Auszahlung von einem weiteren BGB Vorstandsmitglied (d.h. dem Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden) sachlich richtig zu zeichnen;
  - b) bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.
4. Zur Durchsetzung der Ziele und zur Abwicklung der Geschäfte des Vereines kann sich der Vorstand hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Diesen können vom geschäftsführenden Vorstand auch sachlich und zeitlich konkret umfasste Teile der Geschäftsführung des Vereines übertragen werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung in der Gemarkung Brodowin zu verwenden.
3. Bei einer Auflösung des Vereines erhalten die Mitglieder keine Vermögensteile.

(Stand vom Juni 2014)